Hochschulwahlen 2025
Merkblatt über die Aufstellung von Wahlvorschlägen

HOCHSCHULE FÜR MUSIK NÜRNBERG

1. Allgemeines, Fristen

In ein Kollegialorgan kann nur gewählt werden, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sind **schriftlich** mittels Formblatt bei der Wahlleiterin, Marina Weber, bis **Mittwoch 28. Mai 2025**, 16:00 Uhr, einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht fristgemäß bei der vorstehend genannten Stelle eingegangen sind, sind verspätet. Sie können damit **nicht** berücksichtigt werden. Beachten Sie also bitte die in dem Wahlausschreiben genannten **Ausschlussfristen**. Eine **frühzeitige Abgabe des Wahlvorschlages ist empfehlenswert**, u. a. auch deshalb, um eventuelle Zweifelsfragen rechtzeitig zu klären.

Vordrucke für Wahlvorschläge sind ab sofort in der Rubrik Hochschulwahlen auf der Website der Hochschule zu finden. Füllen Sie bitte die Vordrucke möglichst in Druckbuchstaben aus. Das trägt dazu bei, Fehler zu vermeiden.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlvorschlag darf gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO **höchstens das Dreifache** der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen. Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit **fortlaufender Nummer** zu versehen.

Die Zuteilung der **Sitze** auf die einzelnen Wahlvorschläge richtet sich nach der Zahl der Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.

2. Inhalt

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

den **Namen**, den **Vornamen**, die **Amts- oder Berufsbezeichnung**, bei den Studierenden das **Studienfach**; soweit es zur Kennzeichnung der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist, ist auch das **Geburtsdatum** anzugeben.

Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden. Dem Wahlvorschlag soll eine **kurz gefasste Gesamtbezeichnung** gegeben werden.

Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche bzw. welcher der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und erreichbar ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

Hochschulwahlen 2025
Merkblatt über die Aufstellung von Wahlvorschlägen

HOCHSCHULE FÜR MUSIK NÜRNBERG

3. Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber

Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber **müssen** zusammen mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden (eigenhändig unterschrieben und im Original). Aus der Einverständniserklärung muss erkennbar sein, für welchen Wahlvorschlag (Gesamtbezeichnung bzw. Bewerberinnen und Bewerber) diese Erklärung gilt. Ohne Einverständniserklärung benannte Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Wahlleiterin aus dem Vorschlag gestrichen. Vordrucke für die Einverständniserklärung sind in der Rubrik Hochschulwahlen auf der Website der Hochschule erhältlich.

Bewerberinnen und Bewerber für ein Gremium dürfen nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleiterin auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

4. Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlags

Wahlvorschläge müssen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 BayHSchWO von mindestens fünf Personen unterzeichnet werden. Wahlvorschläge für den Studentischen Konvent müssen gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 BayHSchWO von mindestens zehn Personen unterzeichnet werden.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese bzw. diesen nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte bzw. einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

5. Weiteres Verfahren

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10 BayHSchWO) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 9 Abs. 1 Satz 2 BayHSchWO mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

Marina Weber
Stv. Kanzlerin
Wahlleiterin